

Ordnung

des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

für die Prüfung

im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik

vom 16. Juni 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2016, S. 560)

geändert mit Ordnungen vom

27. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2017, S. 329)

9. Januar 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 01/2020, S. 37)

01. Juni 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 05/2022, S. 649)

22. August 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2022, S. 874)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Januar 2016 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. Juni 2016, Az: 03/02/03/01/00-077, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studiumumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 11 Modulprüfungen

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

§ 14 Praktische Modulprüfung

§ 15 Bachelorarbeit

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 21 Widerspruch

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 2 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Ergänzend gelten für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport die entsprechenden Bestimmungen sowie fachspezifischen Anhänge der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg Universität Mainz vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche

Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik befähigt zur Übernahme von Aufgaben in Institutionen der außerschulischen Bildungs- und Qualifizierungsarbeit sowie in Tätigkeitsfeldern in Wirtschaft und Verwaltung. Zudem bereitet er auf eine mögliche Tätigkeit im Bereich des Lehramts vor. Dazu vermittelt der Studiengang fundierte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und des gewählten Schwerpunktfaches sowie aus der Wirtschaftspädagogik. In der Wirtschaftspädagogik erwerben die Studierenden grundlegende curricular-konstruktive, instruktionalen, evaluatorische und diagnostische Kompetenzen sowie Basiswissen zur Konstruktion von institutionellen Lehr-Lern-Angeboten in der außerschulischen beruflichen Bildung.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Für das Verfahren der Bachelorprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich 03 zuständig. Für die Modulprüfungen im Fach gemäß § 3 Abs. 2 ist der Fachbereich zuständig, dem das Fach angehört.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich oder ein mindestens sechsmonatiges zusammenhängendes Betriebspraktikum in diesem Tätigkeitsfeld wird dringend empfohlen.

(5) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

(6) Die Einschreibung erfolgt in die Fachkombination Wirtschaftspädagogik/Wirtschaft sowie getrennt davon in das weitere Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 13, das im Rahmen des Antrages auf Zulassung zum Studium anzugeben ist.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst
1. das Kernfach Wirtschaftswissenschaften sowie die dazugehörige Fachdidaktik,
 2. das Schwerpunktfach sowie die dazugehörige Fachdidaktik, (in Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport), bzw. „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“ in den Schwerpunktfächern Management and Economics und Recht,
 3. die Wirtschaftspädagogik sowie
 4. das Praktikum bzw. die Schulpraktika (gemäß § 6).
- (2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik das Studium folgender Schwerpunktfächer möglich:
1. Deutsch
 2. Englisch
 3. Evangelische Religionslehre
 4. Französisch
 5. Informatik
 6. Katholische Religionslehre
 7. Management and Economics
 8. Mathematik
 9. Recht
 10. Sozialkunde
 11. Spanisch
 12. Sport

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gilt die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei gelten für den Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse, abweichend von den Regelungen der in Satz 2 genannten Ordnung, die in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung in Anlage 1 (Curriculare Standards) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. für das Lehramt an Realschulen Plus geforderten fachspezifischen Sprachkenntnisse.

(3) Im konsekutiven, lehramtsbezogenen Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) können die Schwerpunktfächer nach Absatz 2 Nummer 7 und 9 nicht fortgeführt werden.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen und
2. der Bachelorarbeit.

(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 184 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit müssen nach Abschluss des ersten Studienjahres mindestens 30 LP, nach Abschluss des zweiten Studienjahres 60 LP erbracht worden sein. Gelingt dies nicht, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen werden, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.

(3) Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens vor Abschluss des zwölften Fachsemesters, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und das Praktikum (mit Ausnahme der Schulpraktika) des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module

mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.

(6) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den

Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für erbrachte Studienleistungen benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Schulpraktikum bzw. das Unterweisungspraktikum im Betrieb ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der Praktikumeinrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer), die Art und Dauer der Tätigkeit sowie Angaben zu Anwesenheits- und Fehlzeiten enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, welcher von der Praktikumsstelle (Schule oder Betrieb) gegengezeichnet werden muss. Für die Schulpraktika gelten die Bestimmungen der Landesverordnung der §§ 8 und 9 über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 184 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf

1. das Kernfach Wirtschaftswissenschaften sowie die dazugehörige Fachdidaktik 82 LP,
2. das Schwerpunktfach sowie die dazugehörige Fachdidaktik 65 LP,
3. die Wirtschaftspädagogik 17 LP,
4. das Praktikum 10 LP,

5. die Bachelorarbeit

10 LP.

In der Leistungspunktzahl für das Kernfach Wirtschaftswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 1 ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt mindestens 15 v.H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Studierende, die den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) anstreben, müssen die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

(5) Studierende, die nicht den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) anstreben, müssen ein neunwöchiges Unterrichtspraktikum in der Schule oder ein neunwöchiges Unterweisungspraktikum im Betrieb absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden.

(6) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 1 und 2 identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, ist der wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche überprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung (§ 3 Abs. 4) wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, und 4 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat und
3. eine Immatrikulationsbescheinigung.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Nichtzulassung zur Bachelorprüfung hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat an den Prüfungs- und Studienleistungen nicht teilnehmen darf. Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gemacht. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Termine für Modulprüfungen in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten oder Präsentationen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in Absprache mit der oder dem Studierenden sowie mit dem Prüfungsausschuss festgesetzt.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß dem Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln oder ohne Hilfsmittel und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in

begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel vier Wochen, in Ausnahmefällen von sechs Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Klausuren. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Semester statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 8 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestpunktzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestpunktzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- | | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 6 statt; in Abweichung von Absatz 6 ist diese

jedoch verpflichtend. Für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen des Kernfaches Wirtschaftswissenschaften und des Schwerpunktfaches Management and Economics gilt die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(10) Jeder schriftlichen Studien- und Prüfungsleistung ist (mit Ausnahme von Klausuren) eine schriftliche Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschung und Täuschungsversuche zu überprüfen.

§ 14

Praktische Modulprüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum selbständig zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit zu betreuen und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen eines begleitenden Bachelormoduls.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Bachelorarbeit kann somit in jedem der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche angefertigt werden. Soll die Bachelorarbeit im Kernfach Wirtschaftswissenschaften gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder im Schwerpunktfach gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 angefertigt werden, so ist dies vor Beginn des Bachelorseminars (Modul 105) der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen. Studierende, die den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) anstreben, wählen das Fach, in dem sie ihre Bachelorarbeit schreiben nach Maßgabe des § 5 Absatz 13 Nr. 4 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist erst möglich, sofern mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden und vier Versuchspersonenstunden im Bereich Wirtschaftspädagogik nachgewiesen werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern, sofern die Kandidatin oder der Kandidat den Antrag spätestens vier Tage vor dem Abgabetermin, versehen mit einer schriftlichen Begründung, beim Prüfungsausschuss eingereicht hat. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Ein Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu bestimmen. Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 13 Absatz 10 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbegutachtung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Wiederholung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und benotete Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens als bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Ist gemäß § 5 Abs. 11 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Module gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den Modulen gemäß Anhang dieser Ordnung oder den Anhängen der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 09. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt, das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 erfolgreich absolviert wurde sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Der Studierende erhält einmal im Studium die Möglichkeit des Wechsels einer Wahlpflicht-Modulprüfung nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen. Der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modul-Prüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen des § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils zum nächstmöglichen Termin nach ihrem Nichtbestehen abzulegen. Wird die Wiederholung der Frist versäumt, gilt sie jeweils als nicht bestanden. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen hierzu angemeldet hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum wiederholten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein amtsärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 10 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Mitteilung einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.

Im Zeugnis werden zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System angegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Bachelorarbeit, Schulpraktika) erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat

die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik in das erste oder ein höheres Fachsemester an der JGU Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle eines Wechsels des Schwerpunktfaches. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und

Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 22. Juni 2011 (StAnz. S. 1124) außer Kraft; die Übergangsregelung gemäß Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/17 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der JGU Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung fort. Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 22. Juni 2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung Wirtschaftspädagogik/Wirtschaftswissenschaften nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung und die Prüfung in den Schwerpunktfächern nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung abgelegt werden.

Mainz, den 16. Juni 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Fink

Anhang zu §§ 3, 5, 6, 11-14: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Wirtschaftspädagogik**Inhaltsverzeichnis zum Anhang****1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften**

- a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- b. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- c. Methodische Grundlagen
- d. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

2. Schwerpunktfach

- a. Deutsch
- b. Englisch
- c. Evangelische Religionslehre
- d. Französisch
- e. Informatik
- f. Katholische Religionslehre
- g. Mathematik
- h. Sozialkunde
- i. Spanisch
- j. Sport

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gilt die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

- k. Management and Economics
- l. Recht

3. Wirtschaftspädagogik

Alle Regelsemesterangaben im Kernfach Wirtschaftswissenschaften und in Wirtschaftspädagogik beziehen sich auf eine Kombination mit dem Schwerpunktfach Management and Economics. Bei Kombination mit einem anderen Schwerpunktfach können sich andere Regelsemesterangaben ergeben. Die Studienverlaufspläne für diese Fächerkombinationen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

- a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Wahlpflichtmodule

Es sind 3 aus 6 Modulen zu wählen. Studierende mit dem Schwerpunktfach Management and Economics müssen hier die drei erstgenannten Module wählen.

Modul „Absatzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Absatzwirtschaft	V	1 - 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 - 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Operations Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Operations Management	V	2 - 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2 - 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem zweiten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Unternehmensführung	V	1 - 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 - 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	1 - 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 - 5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Rechnungswesen	V	1 – 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 – 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	2 - 5 ¹	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2 – 5 ¹	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussprüfung (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

¹ Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem zweiten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

b. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Pflichtmodule

Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung VWL	V	1./2.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1./2.	Pfl	2	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul „Mikroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie I	V	2./3.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	2./3.	Pfl	2	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie I	V	3./4.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	3./4.	Pfl	2	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
Gesamt				6 SWS	8 LP	

c. Methodische Grundlagen

Pflichtmodule

Modul „Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mathematik	V	1./2.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1./2.	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik I	V	2./1.	Pfl	3	4	
Übung	Ü	2./1.	Pfl	2	2	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				5 SWS	6 LP	

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik II	V	2./3./4	Pfl	3	4	
Übungen	Ü	2./3./4.	Pfl	2	2	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				5 SWS	6 LP	

Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu wählen.

Modul „EDV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
EDV	V	1./2.	Pfl	2	3	
Übung	Ü	1./2.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				75 % E-Klausur (60 min.) und 25 % Blogbewertung		
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul „Recht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Recht	V	2./1.	Pfl	4	6	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	6 LP	

d. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

Pflichtmodul

Modul 3 „Grundlagen und Rahmenbedingungen von Lehr-Lern-Unterweisungsprozessen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Grundlagen der Didaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	S	3 - 5	P	2	4	Referat und schriftliche Ausarbeitung oder Referat und Klausur
Methodische Grundlagen der Diagnostik, Evaluation und Assessment	Ü	3-5	P	4	6	Referat und schriftliche Ausarbeitung oder Referat und Klausur
Modulprüfung und -note:				Gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen		
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Im Seminar „Grundlagen der Didaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte“ und in der Übung „Methodische Grundlagen der Diagnostik, Evaluation und Assessment“ besteht Anwesenheitspflicht nach § 5 Abs. 5.

2. Schwerpunktfach

k. Management and Economics

Pflichtmodule

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	3./4.	Pfl	2	4	
Übung	Ü	3./4.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Rechnungswesen	V	2./1.	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2./1.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	4./3.	Pfl	2	4	
Übung	Ü	4./3.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussprüfung (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Emp. Wirtschaftsforschung	V	4./5.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	4./5.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodule

Es sind 4 Module zu wählen.

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie II	S	5/6	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Portfolio					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Es besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3 e.

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie II	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Wirtschaftspolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Wirtschaftspolitik	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Exchange Rates and International Capital Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleis- tung
Exchange Rates and In-ternational Capital Mar-kets	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „International Trade: Theory and Policy“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleis- tung
International Trade: Theory and Policy	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Micro Econometrics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Micro Econometrics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Game Theory and Strategic Decision-Making“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien-leis- tung
Game Theory and Stra-tegic Decision-Making	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Vermögensverteilung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vermögensverteilung	ProjS	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Rechnungslegung nach HGB“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Praxis der Corporate Governance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praxis der Corporate Governance	S	5/6	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Steuern	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Controlling	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Corporate Finance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Finance	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Fiskalförderalismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Fiskalförderalismus	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Finanzpolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzpolitik	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Social Choice“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Social Choice	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Banken	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Rechnungslegung nach IFRS“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung nach IFRS	V	5/6	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min) oder Präsentation					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Organisation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Organisation	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Logistikmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Logistikmanagement	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Internettechnologien und E-Business“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Internettechnologien und E-Business	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Digital Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Digital Marketing	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Entrepreneurship“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien-leis- tung
Entrepreneurship	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Firm Strategies and Managerial Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Firm Strategies and Managerial Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Urban Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Urban Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Globalization and Labour Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Globalization and Labour Markets	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Tutorium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		5/6	Pfl.	4	6	
Modulprüfung:				Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe		
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Pflichtmodul

Modul 4 „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Psychologie in Betrieben I	S	1/2	P	2	4	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Psychologie in Betrieben II	Ü	2/3	P	2	3	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Methoden der Personalentwicklung	S	5/4	P	2	4	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Modulprüfung und -note:	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Im Seminar „Psychologie in Betrieben I“, in der Übung „Psychologie in Betrieben II“ und im Seminar „Methoden der Personalentwicklung“ besteht Anwesenheitspflicht nach § 5 Abs. 5.

Der Zugang zur Übung „Psychologie in Betrieben II“ setzt die aktive Teilnahme der Veranstaltung „Psychologie in Betrieben I“ voraus.

I. Recht

Pflichtmodule

Modul 1 „Grundlagen des Rechts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Rechtsphilosophie	V	1/2	P	4	5	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	V	2/1	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur zu Rechtsphilosophie oder Verfassungsgeschichte der Neuzeit (120 min)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 2 „Einführung in das Bürgerliche Vermögensrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BGB Allgemeiner Teil I	V	2/3	P	5	9	
BGB Allgemeiner Teil I	AG	2/3	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 min) zu Modul 2 und Modul 3					
Gesamt				7 SWS	12 LP	

Modul 3 „Schuldrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BGB Schuldrecht I	V	3/4	P	3	4	
BGB Schuldrecht II	V	3/4	P	2	3	
BGB Schuldrecht I und II	AG	3/4	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 min) zu Modul 2 und Modul 3					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

Modul 4 „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse	V	3/4	P	2	4	
BGB Sachenrecht	V	4/5	P	4	6	
BGB Sachenrecht	AG	4/5	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur zu BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse oder zu BGB Sachenrecht (120 min)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 5 „Staatsorganisationsrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Staatsrecht I	V	5/6	P	4	6	
Staatsrecht I	AG	5/6	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (120 min)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Pflichtmodul

Modul 4 „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Psychologie in Betrieben I	S	1/2	P.	2	4	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Psychologie in Betrieben II	Ü	2/3	P.	2	3	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Juristische Methodenlehre	V	4-6	P	2	4	Klausur (120 min)
Modulprüfung und –note:	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Das Bestehen der Veranstaltung „Psychologie in Betrieben I“ ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Veranstaltung „Psychologie in Betrieben II“.

3. Wirtschaftspädagogik

Pflichtmodule

Modul 1, Grundlagen der Berufs – und Wirtschaftspädagogik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	V	1./2.	P	2	3	E-Klausur (60 min)
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Ü	1.-3-	P	2	3	Exposé und Präsentation
Lektürekurs	Ü	3.	P	2	3	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

In den beiden Übungen besteht Anwesenheitspflicht gemäß §5 Abs. 5.

Die Veranstaltung „Wissenschaftliche Schreiben und Präsentieren“ ist inhaltliche Voraussetzung für die Veranstaltung „Lektürekurs“.

Modul 2 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Planung, Organisation und Evaluation von Unterricht und Unterweisung in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	S	3-4	Pfl	2	2	Klausur (60 min)
Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im schulischen Kontext	S	4-5	Wpfl	2	2	Portfolio und/oder Klausur (60 min)
Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im betrieblichen Kontext	S	4-5	WPfl	2	2	Portfolio und/oder Klausur (60 Min)
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				4 SWS	4 LP	

In den beiden Seminaren „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden“ besteht Anwesenheitspflicht gemäß §5 Abs. 5.

Die Veranstaltung „Planung, Organisation und Evaluation von Unterricht und Unterweisung in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ ist inhaltliche Voraussetzung der Veranstaltung „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden“. In Abhängigkeit von der Art des Praktikums (Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum) muss das anschließende Seminar gewählt werden. Wurde ein Unterrichtspraktikum absolviert, ist das erstgenannte Seminar (schulischer Kontext) zu wählen. Wurde ein Unterweisungspraktikum absolviert, ist das zweitgenannte Seminar (betrieblicher Kontext) zu wählen.

Studierende, die den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) anstreben, müssen das folgende Modul nicht absolvieren, sondern die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der

Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum (9-wöchig)	Pra	5/6	Pfl		10	
Modulprüfung und -note:						
Gesamt					10 LP	

Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu wählen.

Studierende, die die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftspädagogik schreiben, müssen vorher das Modul „Bachelormodul: Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung“ absolvieren.

Modul 5 „Bachelormodul: Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelormodul: Empirische wirtschaftspädagogische Forschung	S	6	Pfl	2	4	
Modulprüfung und -note:	Exposé der Bachelorarbeit und Präsentation des Exposés					
Gesamt				2 SWS	4 LP	

Studierende, die die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaft schreiben, müssen vorher das Modul „Bachelormodul Wirtschaftswissenschaften“ absolvieren.

Modul „Bachelormodul Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorseminar	HS	5/6	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
Gesamt				2 SWS	4 LP	

Studierende, die die Bachelorarbeit im Schwerpunktfach schreiben, müssen vorher das Modul „Bachelormodul Schwerpunktfach“ absolvieren.

Modul „Bachelormodul Schwerpunktfach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar	S	5/6	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Exposé der Bachelorarbeit und Präsentation des Exposés oder schriftliche Ausarbeitung und Präsentation					
Gesamt				2 SWS	4 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Grundlagen der Berufs– und Wirtschaftspädagogik I“:

- Übung „Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“
- Übung „Lektürekurs“

Modul 2 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien I“:

- Seminar „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im schulischen Kontext“
- Seminar „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im betrieblichen Kontext“

Modul 3 „Grundlagen und Rahmenbedingungen von Lehr-Lern-Unterweisungsprozessen“:

- Seminar „Grundlagen der Didaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte“
- Übung „Methodische Grundlagen der Diagnostik, Evaluation und Assessment“

Modul 4 „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“:

- Seminar „Psychologie in Betrieben I“
- Übung „Psychologie in Betrieben II“
- Seminar „Methoden der Personalentwicklung“

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pra	=	Praktikum
P/Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
ProjS	=	Projektseminar
S	=	Seminar
Tu	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung